



LANDKREIS STADE

Stärke · Vielfalt · Zukunft

Grundsätze zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß den §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) im Landkreis Stade

Zur Ausgestaltung der §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I. S. 3134), zuletzt geändert durch das Bundeskinderschutzgesetz vom 22.12.2011 (BGBl. I. S. 2975) hat der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Stade in seiner Sitzung am 28.05.2009, geändert durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 09.04.2013, folgende Grundsätze zur Förderung von Kindern in Tagespflege im Landkreis Stade beschlossen:

Vorbemerkung

Die Förderung der Erziehung und Bildung sowie die Verbesserung der Familienfreundlichkeit ist ein zentrales Anliegen des Landkreises Stade. Ein Schwerpunkt ist dabei der Ausbau der Kindertagesbetreuung im Landkreis. Neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen liegt das Augenmerk auf der Förderung der Kindertagespflege, die zu einer qualifizierten Alternative zu bestehenden Einrichtungen ausgebaut und weiterentwickelt werden soll. Im Zusammenspiel mit Kindertageseinrichtungen sollen insofern verlässliche, flexible und passgenaue Angebotsstrukturen entstehen, die sowohl die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als auch die Qualität im Bereich Erziehung und Bildung gewährleisten.

I. Kindertagespflege

Die Förderung in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII ist eine Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Amt für Jugend und Familie). Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

II. Fördervoraussetzungen

1) Nach diesen Grundsätzen werden vorrangig Kinder unter 3 Jahren gefördert. Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Steht ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung, kann eine Förderung in Kindertagespflege erfolgen. Außerdem können Kinder im Alter von 3 bis 13 Jahren ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden.

2) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

a) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

b) die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

3) Ab dem 01.08.2013 gilt die Regelung der Ziffer 2 für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kinder im Alter von 1 und 2 Jahren haben dann einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

4) Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf, sollte aber 40 Stunden wöchentlich, zzgl. Fahrtzeiten, nicht überschreiten. Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Förderung erfolgen kann.

5) Wird ein Kind regelmäßig weniger als 20 Stunden im Monat betreut, erfolgt grundsätzlich keine Förderung im Rahmen dieser Satzung.

III. Laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson

- 1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst
 - die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 - einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
 - die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- 2) Kindertagespflegepersonen, die geeignet und qualifiziert im Sinne des Abschnittes V. dieser Grundsätze sind, erhalten ein Tagespflegegeld je Kind von 3,60 € pro Betreuungsstunde (1,88 € für den Sachaufwand und 1,72 € als Förderleistung). Das Tagespflegegeld beinhaltet den Sachaufwand, inklusive Essensgeld, sowie die Förderleistung. Es enthält auch einen Anteil für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der Kindertagespflegeperson, so dass entsprechende Zeiten nicht abgerechnet werden können.
- 3) Betreut die Kindertagespflegeperson ein Kind mit einem besonderen Förderbedarf, beträgt das Tagespflegegeld für dieses Kind 4,50 € pro Betreuungsstunde. Der besondere Förderbedarf ist durch den Allgemeinen Sozialen Dienst festzustellen. Insbesondere kann der besondere Förderbedarf dann vorliegen, wenn für das Kind eine Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27ff SGB VIII bzw. eine Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII bzw. § 53 SGB XII angezeigt ist. Die Kindertagespflegeperson muss über eine zusätzliche Qualifikation verfügen, die dem besonderen Bedarf des Kindes Rechnung trägt.
- 4) Als Beiträge zu einer Unfallversicherung werden die gesetzlich vorgeschriebenen bzw. festgesetzten Beträge anerkannt, die von der Kindertagespflegeperson an die Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege bzw. an den Gemeinde- und Unfallversicherungsverband Hannover zu erstatten sind. Die Erstattung erfolgt nachträglich nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises.
- 5) Sofern die Kindertagespflegeperson auf Grund ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson beitragspflichtig zur gesetzlichen Rentenversicherung wird, werden diese Beiträge der Kindertagespflegeperson zur Hälfte erstattet. Wenn keine Beitragspflicht vorliegt, können Beiträge zu einer angemessenen, privaten Altersvorsorge übernommen werden. Als angemessen gelten Aufwendungen bis zur Höhe des Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung. Die Aufwendungen sind nachzuweisen und werden der Kindertagespflegeperson zur Hälfte erstattet.

- 6) Krankenversicherungsbeiträge gelten als angemessen, wenn sie den allgemeinen Beitragssatz zur freiwillig gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigen. Die Pflegeversicherungsbeiträge sind in ihrer Höhe an die Beiträge zur Krankenversicherung gekoppelt. Die Aufwendungen sind nachzuweisen und werden der Kindertagespflegeperson zur Hälfte erstattet.

IV. Antrag, Betreuungsumfang und Zahlungsverfahren

- 1) Das Amt für Jugend und Familie zahlt die gesamte laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson aus. Die Eltern bzw. der Elternteil, mit dem das Kind zusammen lebt, haben für die Inanspruchnahme der Förderleistung einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag in pauschalierter Form zu entrichten. Näheres hierzu regelt die Satzung des Landkreises Stade über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege.
- 2) Damit ein Kind im Rahmen dieser Grundsätze gefördert werden kann, ist von den Eltern bzw. dem Elternteil, mit dem das Kind zusammen lebt, ein schriftlicher Antrag beim Amt für Jugend und Familie zu stellen. Die Förderung beginnt mit dem 1. Betreuungstag, frühestens mit dem 1. des Monats, in dem der Antrag beim Landkreis Stade eingeht.
- 3) Die Förderung in Kindertagespflege wird grundsätzlich für ein Jahr bewilligt. Eine kürzere Bewilligung liegt im Ermessen des Amtes für Jugend und Familie. Soll die Kindertagespflege vorzeitig beendet werden, haben die Eltern dieses dem Amt für Jugend und Familie mitzuteilen. Eine Beendigung ist frühestens zum Ende des Monats, in dem die Mitteilung erfolgt, möglich.
- 4) Die Höhe des Tagespflegegeldes wird anhand des benötigten Betreuungsumfanges festgesetzt und monatlich pauschal ausgezahlt. Der Betreuungsumfang ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten, die im Einvernehmen zwischen den Eltern, der Tagespflegeperson und dem Amt für Jugend und Familie festgelegt werden.
- 5) Kindertagespflege wird grundsätzlich nur für Zeiten während des Tages geleistet. Ist in besonderen Ausnahmefällen die Übernachtung des Kindes bei der Kindertagespflegeperson erforderlich, können für die Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr bis zu 6 Betreuungsstunden, bei Kindern, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, bis zu 4 Stunden, abgerechnet werden.
- 6) Der Kindertagespflegeperson stehen pro Betreuungsjahr bis zu 6 Wochen Urlaub zu. Für diese Zeit wird die laufende Geldleistung weiter gezahlt. Die Kindertagespflegeperson hat ihre Urlaubszeiten zu Beginn des Jahres in Abstimmung mit den Eltern festzulegen.
- 7) Für sonstige betreuungsfreie Zeiten, wie Krankheit des Kindes oder der Kindertagespflegeperson, wird die laufende Geldleistung für bis zu 2 Wochen im Betreuungsjahr weiter gezahlt. Bei schwerwiegenden und langfristigen Erkrankungen des betreuten Kindes kann die Geldleistung zusätzlich für bis zu 3

Wochen im Betreuungsjahr gezahlt werden. In diesem Fall ist die Krankheit durch ein ärztliches Attest gegenüber dem Amt für Jugend und Familie nachzuweisen.

- 8) Alle Ausfallzeiten sind zu dokumentieren und dem Amt für Jugend und Familie auf Anforderung mitzuteilen. Für die Ausfallzeiten wird der durchschnittliche Betreuungsumfang der letzten 3 Monate zugrunde gelegt.
- 9) Auch die Beiträge zur Alterssicherung sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung werden für die genannten Ausfallzeiten weiter gezahlt. Für die Erstattung der Beiträge zur Unfallversicherung reicht es aus, wenn die Kindertagespflegeperson mindestens 3 Monate im Kalenderjahr, Kindertagespflege geleistet hat.
- 10) Fällt die Kindertagespflegeperson aus, erhält auch eine Vertretungsperson laufende Geldleistungen nach diesen Grundsätzen.
- 11) Zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern wird im Regelfall ein privatrechtlicher Betreuungsvertrag geschlossen. Vertragliche Regelungen, die diesen Grundsätzen widersprechen, sind für das Amt für Jugend und Familie nicht bindend.

V. Qualifikation und Eignung der Kindertagespflegeperson

- 1) Kindertagespflegepersonen sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise, z.B. durch eine pädagogische Ausbildung, nachgewiesen haben.
- 2) Kindertagespflegepersonen im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII sind geeignet, wenn sie sich
 - durch ihre Persönlichkeit,
 - Sachkompetenz,
 - Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten,
 - sowie der Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung auszeichnen und
 - über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Die Kindertagespflegeperson soll an einem Qualifizierungslehrgang zur Kindertagespflege nach dem Curriculum des Deutschen Jugend Institutes mit mindestens 160 Stunden erfolgreich teilgenommen haben.

Kindertagespflegepersonen, die eine vom Kultusministerium anerkannte vergleichbare (berufliche) pädagogische Qualifikation nachweisen, können einen verkürzten Qualifizierungslehrgang durchführen, wenn sie eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Betreuung von Kindern unter drei Jahren nachweisen.

- 3) An Kindertagespflegepersonen, die Kinder bis 3 zu Jahren betreuen, sind erhöhte fachliche Anforderungen zu stellen. Praktische Erfahrungen sind hier unerlässlich und Voraussetzung für die Tätigkeit.

- 4) Das Amt für Jugend und Familie stellt die Eignung der Kindertagespflegeperson fest. Die Kindertagespflegeperson hat dem Jugendamt die erforderlichen Nachweise zur Eignungsfeststellung vorzulegen.
- 5) Im Rahmen der Eignungsprüfung wird auch festgestellt, ob die Kindertagespflegeperson qualifiziert im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII ist, oder ob lediglich die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 5 SGB VIII (persönliche Eignung) vorliegen. Liegt lediglich die persönliche Eignung vor, erfolgt eine Förderung nach Abschnitt IX dieser Grundsätze.
- 6) Die Kindertagespflegeperson hat sich regelmäßig fort- bzw. weiterzubilden. Sie hat dem Amt für Jugend und Familie nachzuweisen, dass sie pro Jahr an mindestens einer für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson qualifizierenden Fort- und Weiterbildung mit 8 Unterrichtsstunden teilgenommen hat.
- 7) Werden der Kindertagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines von ihr betreuten Kindes bekannt, hat sie dieses unverzüglich dem Amt für Jugend und Familie mitzuteilen.

VI. Erlaubnis zur Kindertagespflege

- 1) Die Kindertagespflegeperson benötigt grundsätzlich eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII. Die Erlaubnis wird vom Amt für Jugend und Familie erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Es können maximal 5 Kinder gleichzeitig betreut werden. Durch eine Nebenbestimmung kann diese Anzahl reduziert werden. Eine Reduzierung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn eigene Kinder der Kindertagespflegeperson zu betreuen sind. Im Regelfall gilt die Erlaubnis für 5 Jahre.
- 2) Damit eine Pflegeerlaubnis erteilt werden kann, hat die Kindertagespflegeperson vor Beginn der Tätigkeit dem Amt für Jugend und Familie ein schriftliches Konzept vorzulegen. In diesem Konzept stellt die Kindertagespflegeperson ihre Erziehungsinhalte vor und macht weitere Angaben, insbesondere zu ihrer Qualifikation und zur Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII. Das Konzept ist zusammen mit der Pflegeerlaubnis alle 5 Jahre zu aktualisieren.
- 3) Die Pflegeerlaubnis wird entzogen, sofern die Kindertagespflegeperson nicht mit dem Amt für Jugend und Familie oder dem zuständigen Familienservicebüro kooperiert. Eine fehlende Kooperationsbereitschaft liegt insbesondere dann vor, wenn die Kindertagespflegeperson an notwendigen Fortbildungen nicht teilnimmt, verpflichtende Erklärungen nicht abgibt oder sonstige Auflagen nicht erfüllt.

VII. Vermittlung und Beratung

- 1) Die Erziehungsberechtigten sollen bei der Vermittlung eines Förderangebotes in Tagesbetreuung umfänglich informiert und beraten werden.
- 2) Durch das Amt für Jugend und Familie bzw. durch die vorhandenen Familienservicebüros werden Kindertagespflegestellen vorgehalten und im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vermittelt. Die Planung der Kapazitäten erfolgt im Rahmen der Jugendhilfeplanung. Es ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vorzuhalten. Der Bedarf und das vorhandene Angebot sowohl der Kindertageseinrichtungen als auch Kindertagespflege werden dabei gemeinsam im Bedarfsplan festgestellt.
- 3) Es werden nur Kindertagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung zuvor festgestellt wurde und die über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen.
- 4) Eine Kindertagespflegeperson, die von den Erziehungsberechtigten dem Amt für Jugend und Familie gemeldet und vorgestellt wird, gilt als vermittelt, sofern sie persönlich geeignet ist oder diese Eignung nachträglich festgestellt und eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII erteilt wurde.
- 5) Bei der Vermittlung sind die pädagogischen Grundverständnisse von Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen aufeinander abzustimmen.
- 6) Die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson werden darüber informiert, dass die Erziehungsberechtigten selbst urteilen, welche Kindertagespflegeperson angemessen betreuen kann, und Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes tragen. Die Verantwortung für das Gelingen des Kindertagespflegeverhältnisses obliegt vorrangig den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson.
- 7) Das Amt für Jugend und Familie bzw. die Familienservicebüros beraten in allen Fragen zur Kindertagespflege, soweit eine Beratung durch die Erziehungsberechtigten, Kindertagespflegepersonen oder ehrenamtliche Initiativen gewünscht wird.

VIII. Schutzauftrag

Das Amt für Jugend und Familie lässt sich von der Kindertagespflegeperson schriftlich erklären, dass diese den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrnimmt. Weiterhin stellt das Amt für Jugend und Familie durch regelmäßige Prüfung der persönlichen Eignung der Kindertagespflegeperson sicher, dass es sich bei ihr um keine Person im Sinne des § 72a SGB VIII handelt. Gekoppelt an die Pflegeerlaubnis soll alle 5 Jahre ein neues erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden.

IX. Spezielle Regelungen für andere Kindertagespflegepersonen

- 1) Kindertagespflegepersonen, die zwar persönlich geeignet nach § 24 Abs. 5 SGB VIII sind, die jedoch über keine hinreichende Qualifikation im Sinne dieser Grundsätze verfügen, können nur dann gefördert werden, wenn kein Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung bzw. bei einer qualifizierten Kindertagespflegeperson zur Verfügung steht. Es gelten dann abweichend die folgenden Regelungen dieses Abschnittes.
- 2) Als Mindestanforderung für die Qualifikation der Kindertagespflegeperson hat diese Folgendes nachzuweisen bzw. vorzulegen.
 - Hauptschulabschluss
 - **Erweitertes** Führungszeugnis (für alle erwachsenen Haushaltsangehörigen)
 - Gesundheitszeugnisse (für alle erwachsenen Haushaltsangehörigen)
 - Erste-Hilfe-Kurs am Kind
 - Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz
 - Bewerbungsfragebogen
 - Qualifizierungskurs zur Kindertagespflege mit einem Umfang von mindestens 40 Unterrichtsstunden, die sich aus Inhalten des Curriculums des DJI zusammensetzen, (vorzulegen innerhalb eines Jahres nach dem Beginn der Kindertagespflege)
- 3) Das Tagespflegegeld beträgt abweichend zu Abschnitt III Ziffer 2 je Kind 2,80 € pro Betreuungsstunde.
- 4) Beiträge zu einer Unfallversicherung, für die Alterssicherung sowie für die Kranken- und Pflegeversicherung werden nicht erstattet.
- 5) Für Ausfallzeiten wird keine laufende Geldleistung gewährt.
- 6) Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII wird nur einmalig für die Betreuung eines oder mehrerer Kinder aus einer Familie erteilt.
- 7) Eine Vermittlung durch das Amt für Jugend und Familie erfolgt nicht.

X. Spezielle Regelungen für Großtagespflegestellen

- 1) Großtagespflege ist eine Form der Kindertagespflege, bei der mehr als fünf aber maximal zehn Kinder gleichzeitig betreut werden. Die Großtagespflege kann in angemieteten Räumen Dritter oder in eigenen nicht privat genutzten Räumen angeboten werden. Soweit die Kindertagespflege in eigenen Räumen erfolgen soll, müssen diese vom Wohnbereich abgeschlossen sein und lediglich für die Kinderbetreuung genutzt werden. Ergänzend zu den Abschnitten I bis VIII dieser Grundsätze, gelten für die Großtagespflege die folgenden Regelungen:
- 2) Die Betreuung in Großtagespflege erfolgt durch
 - zwei qualifizierte Kindertagespflegepersonen mit bis zu acht Kindern oder

- eine qualifizierte Kindertagespflegeperson sowie eine pädagogische Fachkraft mit bis zu zehn Kindern
- 3) Um den besonderen pädagogischen Anforderungen in einer Großtagespflegestelle gerecht zu werden, hat mindestens eine der Kindertagespflegepersonen eine zweijährige Berufspraxis in der Kinderbetreuung **oder** eine pädagogische Ausbildung nachzuweisen. Dies gilt nicht für Vertretungskräfte.
 - 4) Es dürfen nicht mehr als zehn Kinder von höchstens drei Kindertagespflegepersonen (einschließlich Vertretungskraft) betreut werden. Darüber hinaus ist keine Betreuung in Form von Kindertagespflege möglich. Empfehlenswert ist eine Gruppengröße von 8 Kindern. Ab dem neunten betreuten Kind muss eine Kindertagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft (Erzieherin, Sozialpädagogin, Heilpädagogin) sein.
 - 5) Jedes Kind ist persönlich einer bestimmten Kindertagespflegeperson zuzuordnen (§ 15 Abs. 2 AG KJHG).
 - 6) Für jede Kindertagespflegeperson einer Großtagespflegestelle wird eine persönliche Pflegeerlaubnis erteilt.
 - 7) In der Pflegeerlaubnis ist als Nebenbestimmung aufzunehmen, dass die Kindertagespflegepersonen der Großtagespflegestelle regelmäßig Fachberatung in Anspruch nehmen und jährlich an mindestens einer Fort- und Weiterbildung mit 8 Unterrichtsstunden teilnehmen müssen. Dieses ist dem Amt für Jugend und Familie nachzuweisen. Es ist auch zu regeln, wie viele Betreuungsverträge maximal von einer Kindertagespflegeperson abgeschlossen werden dürfen.
 - 8) An die räumlichen Voraussetzungen einer Großtagespflegestelle sind besondere Anforderungen (siehe Ziffer 9) zu stellen. Diese werden vom Jugendamt festgelegt und in einem Hausbesuch überprüft. Mit dem Bauordnungsamt des Landkreises Stade ist für den Einzelfall zu klären, ob eine Nutzungsänderung vorliegt und daher eine Baugenehmigung beantragt werden muss. Darüber hinaus sind die Belange des Brandschutzes zu beachten.
 - 9) Wenn Lebensmittel zubereitet werden, sind die Lebensmittelrechtsbestimmungen und die Bestimmungen zur Verarbeitung von Essen/Lebensmitteln zu beachten. Die erforderlichen Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz sind vorzulegen.
 - 10) Die folgenden besonderen Anforderungen sind an die Räumlichkeiten einer Großtagespflegestelle zu stellen:
 - Die Räume müssen eine saubere, helle und freundliche Atmosphäre ausstrahlen und kindgerecht ausgestattet sein.
 - Die Spielfläche sollte mindestens 3 qm pro Kind betragen. Es sollen mindestens 2 Räume zur Verfügung stehen und eine Ruhemöglichkeit muss unbedingt gegeben sein.
 - Es soll eine Möglichkeit geben, Mahlzeiten zuzubereiten sowie Lebensmittel frisch zu halten. Eine Funktionsküche erscheint ausreichend.

- Es muss eine altersgerechte Bestuhlung vorgehalten werden.
- Die sanitären Anlagen müssen mit einem Bad mit einer Toilette sowie zusätzlichen Hilfsmitteln ausgestattet sein. Altersgerechte Aufsatzmöglichkeiten und Töpfchen, reichen aus. Es muss eine sichere Wickelmöglichkeit, am besten durch einen entsprechenden Wickeltisch, vorhanden sein. In Bezug auf die Körperhygiene ist darauf zu achten, dass sich die Kinder waschen und die Zähne putzen können.
- Die telefonische Erreichbarkeit muss gewährleistet sein.
- Zur Unfallverhütung müssen auf jeden Fall Feuerlöscher und Rauchmelder vorhanden sein. Die Kindersicherheit der Räumlichkeiten muss wie in anderen Kindertagespflegestellen gewährleistet sein.
- Garten oder Grünflächen sollen vorhanden und ein Spielplatz gut zu Fuß erreichbar sein, damit gewährleistet werden kann, dass sich die Kinder gemeinsam mit den Kindertagespflegepersonen draußen aufhalten können.

11) Eine Großtagespflegestelle benötigt einen Nachweis über eine ergänzende Haftpflichtversicherung in ausreichendem Rahmen.

12) Im Krankheits- oder Urlaubsfall einer Kindertagespflegeperson in der Großtagespflege ist für eine Vertretung zu sorgen. Diese soll die Qualifizierung und Eignung zu einer Kindertagespflegeperson dem Amt für Jugend und Familie nachweisen. Grundsätzlich ist eine Pflegeerlaubnis erforderlich. Die Vertretungskraft wird von den zuständigen Betreuungskräften selber gestellt. Sie müssen den betreuten Kindern konkret zugeordnet werden. Die Vertretungskräfte erhalten für die Dauer der tatsächlichen Vertretung die laufende Geldleistung nach diesen Grundsätzen.

XI. Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten am **01.05.2013** in Kraft.

Amt für Jugend und Familie
Der Landrat

Stade, den 10.04.2013